



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. Mai 1971 I Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
31.3.71	Anordnung über die Zahlung von Honoraren bei Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Bewertungen oder Umbewertungen von Grundmitteln — Honorarordnung Grundmittelbewertung —	329
31.3.71	Anordnung über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung —	330
31.3.71	Anordnung über die Honorierung von Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen sowie an den Bildungseinrichtungen der Betriebe und der wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe — Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern —	333
31.3.71	Anordnung über Honorarzahlen für Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Marktberatung in der Außenwirtschaft — Honorarordnung Wirtschafts- und Marktberatung —	338

**Anordnung
über die Zahlung von Honoraren bei Leistungen
zur Vorbereitung und Durchführung von
Bewertungen oder Umbewertungen von
Grundmitteln
— Honorarordnung Grundmittelbewertung —**

vom 31. März 1971

In Durchführung des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II S. 631) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, WB und andere wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen,
 - Betriebe mit staatlicher Beteiligung, sozialistische Genossenschaften, Privatbetriebe und sonstige Betriebe,
 - staatliche Organe und Einrichtungen
(nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden Anwendung auf Leistungen, die von

— im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werkträgern nebenberuflich sowie

— freiberuflich Tätigen

zur Vorbereitung und Durchführung von

— Bewertungen oder Umbewertungen der Grundmittel,

— Veränderungen oder Ergänzungen normativer Nutzungszeiten und der Nomenklatur der Inventarobjekte

sowie zur Ausarbeitung von Grundsätzen zur Verschleißbestimmung und Abschreibung der Grundmittel erbracht werden und diese durch gesonderte Rechtsvorschriften angewiesen oder vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angeordnet sind.

§ 2

Auftragserteilung

(1) Aufträge dürfen an freiberuflich Tätige nur vergeben werden, wenn diese eine staatliche Zulassung, Berufserlaubnis oder Gewerbe genehmigung haben.

(2) Aufträge dürfen an Werkträgern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, nur vergeben werden, wenn dafür die Zustimmung des Betriebes des Werkträgern vorliegt.